

Stellv. Abg. Rittner: Ich theile vollständig die Ansicht derjenigen, welche eine schnelle Justiz als etwas sehr Wünschenswerthes darstellen; ich gebe auch gern zu, daß manche Klagen in dieser Beziehung bei uns gegründet sind; aber ich werde dennoch für das Joseph-Schaffrath'sche Amendement nicht stimmen, weil ich durchaus keine wesentliche Abhülfe durch dasselbe erwarte. Außer den vielen Gründen, welche bereits von mehreren Seiten dagegen angeführt worden sind, will es mir auch noch scheinen, als ob durch Festsetzung einer Frist, binnen welcher ein Urtheilspruch aus dem Appellationsgerichte zurückkommen muß, der Selbstständigkeit und der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Behörden zu nahe getreten wird; wenigstens ist es gewiß wahr, daß durch Zwangsmaafregeln die hohe Gerechtigkeit nicht gefördert werden kann. Dagegen finde ich den Brockhaus'schen Antrag vollkommen ausreichend und unbedenklich und werde für denselben stimmen.

Abg. v. Rejschwig: Der Antrag des geehrten Abgeordneten Brockhaus empfiehlt sich dadurch, daß er den Wunsch auf Beschleunigung der Spruchfachen an das Ministerium bringt, ohne hinsichtlich der Modalität zur Erreichung dieses Wunsches vorzugreifen. Es sind im Laufe der Discussion sehr verschiedene Meinungen geäußert worden, wie dieser Wunsch zu erreichen sei. Was die Vermehrung der Arbeitskräfte betrifft, so bin ich weit entfernt, Alles darauf setzen zu wollen. Indessen, wenn vom Herrn Justizminister Fälle angeführt worden sind, daß es Justizbehörden gäbe, welche so mit Geschäften überhäuft seien, daß die Mitglieder derselben sich überarbeiten und an ihrer Gesundheit Schaden leiden, so scheint es denn doch, daß eine dem Bedürfnis angemessene Vermehrung der Arbeitskräfte nicht zu umgehen ist; versteht sich, bei gehöriger Benutzung der Arbeitskräfte, und nicht etwa durchgängig bei allen Justizbehörden, sondern nur da, wo es sich als nothwendig herausstellt. Das Ministerium bleibt den Ständen für die Vermehrung des Budgets verantwortlich, und würde die Gründe der Vermehrung anzugeben haben. Die Eintheilung der Spruchbehörden in Senate, wie sie der geehrte Abgeordnete D. Haase anrieth, hat auch viel für sich; vorausgesetzt, daß die betreffenden Behörden zahlreich genug besetzt seien, um — nach dem Grundsatz: tres faciunt collegium — in Senate abgetheilt werden zu können. Die Frage: ob und in welcher Maaße die Mündlichkeit auch im Civilproceß einzuführen sei, bedarf reiflicher Prüfung. Wie gesagt, werde ich mich für den Antrag des geehrten Abgeordneten Brockhaus erklären, weil er im Allgemeinen den Wunsch prompterer Rechtspflege ausdrückt, und diesen Wunsch dem Ministerium zur Erwägung empfiehlt, ohne schon jetzt eine bestimmte Modalität vorzuschlagen, was jedenfalls näherer Prüfung bedarf. Für die Modalität der Vorschreibung einer bestimmten Frist kann ich mich nicht erklären, theils wegen der sehr verschiedenen Wichtigkeit der Sachen, theils wegen der Möglichkeit des gleichzeitigen Eingehens

mehrerer Sachen, so wie auch deshalb nicht, weil, wie der geehrte Abgeordnete Rittner andeutete, Zwangsmaafregeln hinsichtlich der Zeit der Erledigung solcher Arbeiten nicht am rechten Ort sein und der Gründlichkeit Eintrag thun könnten.

Präsident Braun: Ich kann nun die Debatte als geschlossen ansehen und gebe dem Referenten das Schlußwort.

Staatsminister v. Könnert: Klagen über Justizverzögerung werden in allen Ländern gehört werden. Wird auch einmal abgeholfen, sie tauchen immer wieder auf; selbst da, wo ein ganz anderes Verfahren stattfindet, muß die Regierung von Zeit zu Zeit Mittel ergreifen, um dem Reststande abzuhefen und nachzuhelfen, der schleunig gefördert werden kann, sei es durch Errichtung mehrerer Gerichte, sei es durch Vermehrung der Zahl der Arbeiter. Ein Abgeordneter sagt, seit dem Beginn der Landtage sei immer und immerfort über Justizverzögerung geklagt worden. Daß die Regierung die Absicht gehabt hat, der Rechtspflege einen schnellern Lauf zu verschaffen, das werden die Einrichtungen, welche die Regierung seit 1833 getroffen hat, die Errichtung der Oberappellationsgerichte und Bezirksappellationsgerichte, und so viele Gesetze beweisen. Ich muß sogar bemerken, daß es früher dankbar anerkannt worden ist, daß die Errichtung der Appellationsgerichte wirklich eine Beschleunigung der Justiz nach der ersten Zeit ihrer Errichtung zur Folge gehabt habe. Leider aber haben sie den Anforderungen nicht gleichmäßig genügen können, weil die Zahl der Arbeiter namentlich seit 1838 durch Emanirung des Criminalgesetzbuchs sich bedeutend vermehrt hat. Es werden die statistischen Nachrichten nachweisen, daß seit dieser Zeit die Criminalsachen gestiegen sind. Es haben aber auch die Civilsachen zugenommen, ob in Folge einer Vermehrung der Streitfachen oder in Folge der Vermehrung der Bevölkerung, lasse ich dahingestellt sein. Gegen das Amendement des Abgeordneten Brockhaus kann das Ministerium nicht sprechen. Da es aber ungewiß ist, ob nicht das andere Amendement wieder aufgenommen werden könnte, so muß ich gegen die Festsetzung einer Frist wiederholen, daß eine solche durchaus unthunlich ist. Der Antragsteller sagt, es könne Dispensation ertheilt werden, wenn die Frist nicht ausreiche. Diese könnte nur das Justizministerium geben, allein es würde kein anderes Resultat herauskommen, als was das Ministerium vorgeschlagen hat, sich Tabellen einreichen zu lassen, um zu sehen, ob die Sachen länger liegen. Derselbe Abgeordnete erwähnte, es wären ihm Fälle vorgekommen, wo Sachen auch aus dem Oberappellationsgerichte in acht Wochen mit ausführlichen Entscheidungsgründen zurückgekommen seien. Das ist ein Beweis, daß das längere Ausbleiben nicht die Regel ist. Ich könnte sogar Fälle anführen, wo die ganze Untersuchung, zwei Vertheidigungen und die Erkenntnisse sowohl des Appellationsgerichts, als des Oberappellationsgerichts in zwei Monaten